

Verbindlichkeiten der Staatsgewalt in Kirchensachen und der Kirchengewalt aufzustellen sind, haben wir die Amts- und Geschäftsverhältnisse der verschiedenen Landes-Collegien und einzelnen Behörden näher zu bezeichnen und auseinander zu setzen, welchen die Ausübung jener Rechte des Staats und der Kirche in Ansehung der kirchlichen Angelegenheiten und folglich auch die Erfüllung der ihnen entsprechenden Obliegenheiten unter verfassungsmäßigen Modificationen in hiesigen Landen übertragen ist.

Zur bequemern und zweckmäßigeren Führung des Kirchenregiments ist der Sächsische erbländische Kirchenstaat bereits seit dem 16ten Jahrhundert in Consistorialsprengel, diese wieder in Ephoral- oder Inspections-Bezirke, (Diöcesen) letztere aber in einzelne Kirchspiele oder Parochien abgetheilt, 20) und der Verwaltung der Kirchensachen aller

---

Statut über das geistliche Einkommen dieser Parochie vom Jahr 1523, bey Seckendorf hist. Lutheran. L. 1. S. 55. S. 138. S. 237.

- 20) In den Gesetzen findet man nirgends Bestimmungen über die Abtheilung dieser Sprengel und über die Gründe, worauf sie beruhet, sondern die landesherrlichen und ständischen Commissarien bey den allgemeinen Kirchenvisitationen im 16ten und 17ten Jahrhundert setzten sie fest und zeichneten sie nach sogenannten Matrikeln auf, deren Originale noch bey den Consistorien aufbewahrt werden. Das Detail dieses Kirchenstaats ist in Fixens Abriß der Consistorial-Verfassung und Ramming's Calendar für Prediger und Schullehrer 2c. enthalten. Die politische Abtheilung des Landes in Kreise und Lemter und in Kreis- und Amtshauptmannschaftliche Bezirke, ist übrigens ganz unabhängig und völlig verschieden von der kirchlichen Abtheilung in Consistorialsprengel und Ephoraldiöcesen, ohne daß für den Staat in administrativer Hinsicht ein reeller Nachtheil daraus erwachsen könnte. Daher ist auch der Erstattung eines vom Kirchenrathe im Jahr 1814 unter dem damaligen fremden Landes-Gouvernement erforderlichen